Gemeinsamer Bundesausschuss

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:
Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes und weitere Änderungen

Vom 15. Mai 2025

Inhalt

1. Rechtsgrundlage ... 2

2. Eckpunkte der Entscheidung ... 2

2.1 Anpassungen infolge des geänderten Psychotherapeutengesetzes ... 3

2.2 Weitere Anpassungen ... 3

3. Würdigung der Stellungnahmen ... 3

4. Bürokratiekostenermittlung ... 3

5. Verfahrensablauf ... 3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) benennt in Anlage I der Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, MVV-RL)) die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach Überprüfung gemäß § 135 Absatz 1 SGB V anerkannten ärztlichen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung und - soweit zur sachgerechten Anwendung der neuen Methode erforderlich –die notwendige Qualifikation der Ärzte, die apparativen Anforderungen sowie die Anforderungen an Maßnahmen der Qualitätssicherung und die erforderliche Aufzeichnung über die ärztliche Behandlung.

Gemäß 1. Kapitel § 7 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) soll der G-BA zudem im Rahmen seiner Beobachtungspflicht überprüfen, welche Auswirkungen seine Entscheidungen haben und begründeten Hinweisen nachgehen, dass die Entscheidungen nicht mehr mit dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse übereinstimmen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem am 15. November 2019 beschlossenen und am 1. September 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung wurde das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) grundlegend überarbeitet und die Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten reformiert. Ein insgesamt fünfjähriges Direktstudium wird mit einer staatlichen psychotherapeutischen Prüfung abgeschlossen. Die Approbation (Erlaubnis zur Behandlung) wird bei bestandener Prüfung erteilt und befähigt zu einer fachpsychotherapeutischen Weiterbildung nach Weiterbildungsordnung der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 PsychThG können die approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten künftig eine mindestens fünfjährige Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeuten auf einem der Gebiete „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“, „Psychotherapie für Erwachsene“ oder „Neuropsychologische Psychotherapie“ absolvieren (Muster-Weiterbildungsordnung Psychotherapeut*innen in der Fassung vom 24. April 2021, zuletzt geändert am 18. und 19. November 2022). Dadurch ist die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für die drei unterschiedlichen Gebiete entstanden.

In Anlage I Nummer 19 der MVV-RL werden für die „Neuropsychologische Therapie“ die notwendige Qualifikationsanforderungen und die erforderliche Aufzeichnung über die ärztliche Behandlung geregelt. Da gemäß § 6 Absatz 2 MVV-RL zur neuropsychologischen Diagnostik gemäß § 5 Absatz 3 MVV-RL und zur neuropsychologischen Therapie gemäß § 7 MVV-RL auch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten berechtigt sind, wird die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie zusätzlich zu den ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und - psychotherapeuten und Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ergänzend aufgenommen. Zudem werden Anpassungen an die aktuelle Paragraphierung der Psychotherapie-Richtlinie vorgenommen.

2.1 Anpassungen infolge des geänderten Psychotherapeutengesetzes

Die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie wird als Nummer 5 in § 6 Absatz 2 der Anlage I Nummer 19 MVV-RL („Neuropsychologische Therapie“) aufgenommen.

2.2 Weitere Anpassungen

Die Anpassung des Verweises in § 3 der MVV-RL auf das 2. Kapitel der VerfO stellt eine Korrektur der Verweises nach einer zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten Umstrukturierung der VerfO dar.

Der Verweis auf die Verfahren nach der Psychotherapie-Richtlinie gemäß § 13 PT-RL wird an die aktuelle Paragraphierung der PT-RL angepasst: Die Psychotherapieverfahren gemäß PT-RL sind aktuell in § 15 PT-RL genannt.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Basierend auf der Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer und deren Hinweis, dass eine entsprechende Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen in allen Landespsychotherapeutenkammern existiere und die Regelungen für das Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie in den Weiterbildungsordnungen aller Landespsychotherapeutenkammern einheitlich gefasst worden seien, nimmt der G-BA folgende Anpassung am Beschlussentwurf vor: Der Verweis in Anlage I Nummer 19 § 6 Absatz 2 Nummer 5 auf die Muster-Weiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer wird gestrichen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/Verfahrensschritt
27.02.2025	UA MB	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
27.03.2025	UA MB	Auswertung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen und abschließende Beratung zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch das Plenum
15.05.2025	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL)

Berlin, den 15. Mai 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken